

## **COVID-19-Schutzkonzept für den Gastronomiebetrieb des Caféhaus Siesmayer am Palmengarten Frankfurt**

### **Ausgangslage:**

Die Grundsätze und Rahmenbedingungen werden je nach Stand der aktuellen COVID-19-Situation angepasst. Derzeit berücksichtigt sind die geltenden COVID-19-Verordnungen mit Stand 09.05.2020 und mit aktueller Änderung vom 22.07.21, sowie dem Auslegungshinweisen vom 26.07.2021 des hessischen Wirtschaftsministeriums.

Die darin enthaltenen Maßnahmen sollen alle Personen, wie Mitarbeiter/-innen, betriebsfremde Personen (Lieferanten, Dienstleister, etc.), Kunden sowie Gäste, die sich im Caféhaus Siesmayer oder in den Produktionsstätten aufhalten, schützen.

Derzeit gelten in großen Teilen Hessens noch die Regelungen der bundesrechtlichen Notbremse. Die Regelungen der hessischen Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung wurden an die bundesrechtlichen Regelungen angeglichen, insbesondere hinsichtlich des Umgangs mit vollständig geimpften oder genesenen Personen. Zudem konnten aufgrund der landesweit sinkenden Inzidenzen weitere Öffnungsschritte im Landesrecht verabschiedet werden.

### **Die Betreuung des Caféhaus Siesmayer erfolgt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen.**

Das Schutzkonzept basiert auf permanenter Kontrolle durch die Mitarbeiter/-innen des Caféhaus Siesmayer, jedoch auch mit dem Mitwirken aller beteiligten Kollegen/-innen und Gästen.

Aktuell:

#### **§ 22 Gaststätten**

(1) Gaststätten im Sinne des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294), Mensen, Hotels, Eisdielen,

Eiscafé und andere Gewerbe dürfen Speisen und Getränke

1. zur Abholung oder Lieferung anbieten, wenn ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt

und umgesetzt wird,

2. zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn sichergestellt ist, dass

a) die Kontaktdatenerfassung der Gäste nach § 4 erfolgt,

b) ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

(3) Für Veranstaltungen in Gaststätten und Betrieben nach Abs. 1 gilt § 16.

In der Innengastronomie ist bei der Bedienung von Gästen, bei der Abholung von Speisen und Getränken oder als **Gast bis zur Einnahme eines Sitzplatzes eine medizinische Maske zu tragen.**

Gäste dürfen zur Abholung von Speisen oder Getränken an Selbstbedienungskiosken oder Buffets den Sitzplatz verlassen. **Hierbei ist eine medizinische Maske zu tragen.**

## **Vorgaben an das Unternehmen:**

### **Hygienemaßnahmen für die Service-Mitarbeiter/-innen und Mitarbeiter/-innen bei der Produktion von Speisen:**

- Die Hygienevorschriften werden zwingend gemäß HACCP eingehalten.
- Alle unsere Mitarbeiter werden gemäß der jeweils aktuellen Gesetzes Lage per Schnelltest regelmäßig auf Covid-19 getestet oder zählen laut der Gesetzes Lage, zu den bereits vollständig Geimpften bzw. Genesenen Personen.
- Das permanente Tragen von Mund-Nase-Schutz ist für alle Service- und Küchen-Mitarbeiter/-innen zwingend.

## **Vorgaben an den Eingangsbereich und Thekenverkaufsbetrieb:**

- Das Betreten des Publikumsbereichs von Geschäften ist nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Einkaufs und bis zur endgültigen Platzierung am Tisch, **eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske des Standards FFP2, KN 95, N 95 oder vergleichbar) getragen wird.**
- In allen Eingangsbereichen werden zusätzliche Spender mit Desinfektionsmittel bereitgestellt.
- Durch die entsprechend angebrachten Markierungen und Wegeleitung ist sichergestellt, dass die Hygieneabstände im Thekenverkaufsbereich eingehalten werden. Dabei ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Abholer/-innen gewährleistet. Bei Wartezeiten sind im Außenbereich entsprechend weitere Wartebereiche gekennzeichnet.
- Vorgaben zur Betreuung der Gastfläche des Caféhaus Siesmayer und zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gemäß den Verordnungen gut ersichtlich für die Gäste angebracht. Weiterhin befinden sich diese Informationen auf der Homepage ([www.cafe-siesmayer.de](http://www.cafe-siesmayer.de)) und in den Speisekarten.
- Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen wird durch die sichergestellt, z. B. Datenerfassung\*, Abstandsmarkierungen, Wegeleitungen, Hinweisschild „Sie werden eingecheckt und platziert“ etc. und basiert jedoch auch auf das Mitwirken aller beteiligten Kollegen/-innen und Gästen.

## Vorgaben für den Gaststättenbetrieb:

Basierend auf der Grundlage des Auslegehinweises des hessischen Wirtschaftsministeriums vom 26.07.2021 ist die Betreibung geregelt. Hierbei gelten folgende Maßnahmen:

- Sollte **je nach aktuellem Inzidenzwert** der Kreisstadt Frankfurt ein **Negativnachweis nach § 1b** für den Besuch der Gastronomie erforderlich sein, dann gelten folgende Vorgaben:

Der gesetzliche geforderte Nachweis, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARSCoV2-Virus vorliegen kann auf mehreren Wegen erfolgen:

- a) der Nachweis, vollständig geimpft zu sein gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV
    - gilt man **erst 14 Tage nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung**
  - b) der Nachweis, von COVID-19 genesen zu sein gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV
    - gilt man erst **28 Tage nach dem Nachweis** der Infektion mit SARS-CoV-2
    - und maximal sechs Monate zurückliegt
  - c) der Nachweis, negativ getestet zu sein gemäß § 2 Nr. 7 SchAusnahmV
    - ausschließlich in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist und somit eine gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind,
    - die zugrunde liegende Testung **maximal 24 Stunden** zurückliegt
- insbesondere durch die Abstände der Tische ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, und an einem Tisch nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gestattet ist,
  - Bei der Bewirtung in geschlossenen Räumen sowie im Außenbereich sind **Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift** der Gäste zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von den Betriebsinhabern zu erfassen.\*
  - **geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen**
  - Jeder Gast ist verpflichtet, beim Betreten oder Verlassen der Gastfläche eine medizinische Mund-Nase-Schutzmaske zu tragen. Maskenpflicht gilt auch für Kleinkinder ab 6 Jahre, die an der Hand zu führen sind.
    - Als medizinische Maske gilt OP-Maske oder Schutzmaske des Standards FFP2, KN 95, N 95 oder vergleichbar
  - Die Mitwirkungspflicht beim Erfassen der Daten\*, elektr. bei der Reservierung, sowie vor Ort im Innen- und Außenbereich, obliegt der Mitwirkungspflicht des Gastes. Ausweisdokumente dürfen durch den Mitarbeiter/-innen bei Bedarf **abgefordert** werden.
  - Die **Kontaktbeschränkungen** im öffentlichen Raum gelten aber vorerst weiter.

- Natürliche oder technische Belüftung gemäß den empfohlenen und vorgegebenen Richtlinien wird gewährleistet.
- Der Gastraum sowie die Terrasse sind mit zusätzlichen Handdesinfektionsstationen ausgestattet.
- Zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Wahrung des Abstands beim Eintreten und Verlassen des Caféhaus Siesmayer, wird auf Abgabe und Entgegennahme von Garderobe verzichtet. Garderobenstücke sind an den zugewiesenen Platz mitzunehmen.
- Kinder dürfen sich während der Dauer der Pandemie nicht allein oder frei auf der Terrasse oder im Gastraum bewegen.
- Kinderwagen und Laufräder dürfen nicht im Gastraum abgestellt werden. Hierfür ist auf der Terrasse ein geeigneter und geschützter Bereich vorhanden.
- Des Weiteren dienen Wegorientierungshilfen und Abstandmarkierungen zur Aufrechterhaltung der Covid-19-Verordnung.
- Gemäß der Abstandsregelung dürfen nur registrierte, also Gäste des Hauses die Toilette nutzen, die Mindestpersonenzahl ist für einen Besuch der Damen- und Herrentoiletten auf jeweils drei Personen beschränkt. Weiterhin dürfen die Toiletten nur mit einem Mund-Nasen-Schutz betreten und verlassen werden.
- Auf den Tischen sind keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung platziert. Es wird auf Salz- und Pfefferstreuer sowie Zuckerdosen auf den Tischen verzichtet. Salz und Pfeffermühlen dürfen nur vom Personal bedient werden.
- Zeitungen, Zeitschriften und Bücher sind zur allgemeinen Nutzung und gemäß den geltenden Verordnungen untersagt.
- Die max. Aufenthaltsdauer im Innen- und/oder Außenbereich ist auf zwei Stunden begrenzt.
- Im Bereich der Außengastronomie wird der Negativnachweis **empfohlen**.

Auszug aus der Verordnung....

\* Name, Anschrift und Telefonnummer der Gäste zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn des Besuchs geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung.